

AKTUELLE STEUERINFORMATIONEN AUGUST 2004

Inhaltsverzeichnis:

Alle Steuerzahler:

Änderung des Gerichtskostengesetzes: Finanzrechtsweg wird teurer

Kapitalanleger:

Beratungskosten: Fehlgeschlagene Gründung einer Kapitalgesellschaft

Freiberufler und Gewerbetreibende:

Gewinnermittlung: Von der Einnahmen-Überschuss-Rechnung zur Bilanz

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften:

Werbungskosten: Schuldzinsen bei Erwerb einer wesentlichen Beteiligung

Umsatzsteuerzahler:

Volle Vorsteuer aus Bewirtungskosten: Möglicher Verstoß gegen EU-Recht

Arbeitgeber:

Familienversicherung: Geringfügig selbstständig Tätige

Arbeitnehmer:

Vorsicht geboten: Privatbehandlung für Mitglieder von Krankenkassen

Abschließende Hinweise:

Steuertermine im Monat August 2004

Alle Steuerzahler

Änderung des Gerichtskostengesetzes: Finanzrechtsweg wird teurer

Mit den Änderungen des Gerichtskostengesetzes zum 1.7.2004 werden finanzgerichtliche Verfahren in vielen Fällen teurer.

- Zu den Neuerungen zählt die Anhebung eines Mindeststreitwerts für alle Verfahren vor dem Finanzgericht auf 1.000 Euro. Streiten sich Steuerpflichtiger und Finanzamt vor dem Finanzgericht beispielweise um die Anerkennung von Werbungskosten, deren Berücksichtigung zu einer Senkung von 100 Euro führen würde, wird die Gerichtsgebühr trotzdem auf der Grundlage von 1.000 Euro berechnet.
- Die Verfahrensgebühr für ein Klageverfahren wird bereits mit Einreichung der Klageschrift fällig.
- Künftig wird auch dann eine Gebühr fällig, wenn die Klage zurückgenommen wird. Bislang war die Rücknahme der Klage beim Finanzgericht kostenfrei, wenn dies spätestens acht Tage vor der mündlichen Verhandlung erfolgte.

Hinweis: Die Änderungen bei den Gerichtskosten betreffen allerdings nicht das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren. Bei Einsprüchen der Steuerpflichtigen dürfen von der Finanzbehörde keine Kosten erhoben werden.

Kapitalanleger

Beratungskosten: Fehlgeschlagene Gründung einer Kapitalgesellschaft

Beratungskosten, die im Zusammenhang mit einer fehlgeschlagenen Gründung einer Kapitalgesellschaft entstanden sind, können weder als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen noch als Liquidationsverlust (§ 17 Absatz 4 Einkommensteuergesetz) steuermindernd in Abzug gebracht werden. Diese Auffassung vertritt der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Fall.

Dem Steuerpflichtigen waren enorme Kosten für die Erstellung von Finanzierungsplänen, Businessplänen und Analysen entstanden, die darauf zielten, ein Unternehmen zu erwerben. Zu dem geplanten Erwerb kam es jedoch nie. Der Steuerpflichtige beantragte die Anerkennung dieser Aufwendungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung als Werbungskosten aus Kapitalvermögen. Der Bundesfinanzhof verneint die Möglichkeit der steuerlichen Anerkennung mit der Begründung, dass die Kosten nicht durch die Erzielung steuerpflichtiger Einnahmen veranlasst waren. Die Kosten stellen vielmehr Anschaffungsnebenkosten dar. Anschaffungsnebenkosten sind jedoch nur abzugsfähig, wenn es tatsächlich zur Gründung der Gesellschaft kommt (BFH-Urteil vom 20.4.2004, Az. VIII R 4/02).

Freiberufler und Gewerbetreibende

Gewinnermittlung: Von der Einnahmen-Überschuss-Rechnung zur Bilanz

Für einen wirksamen Übergang von der Einnahmen-Überschuss-Rechnung zur Bilanzierung ist es notwendig, zeitnah zu Beginn des Wirtschaftsjahres eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.

Grundsätzlich steht es Freiberuflern frei, ihren Gewinn entweder durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und -ausgaben (Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Absatz 3 Einkommensteuergesetz) oder durch Vermögensvergleich (Bilanzierung nach § 4 Absatz 1 Einkommensteuergesetz) zu ermitteln.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wird das Wahlrecht zum Wechsel der Gewinnermittlung durch tatsächliche Handhabung der Gewinnermittlung ausgeübt. Was der Steuerpflichtige nicht darf, ist, ohne ausreichenden Grund willkürlich die Gewinnermittlungsart zu wechseln. Zudem darf er eine für ein Wirtschaftsjahr getroffene Wahl nicht nachträglich wieder ändern.

In einem aktuellen Fall stellte sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt das Wahlrecht spätestens auszuüben ist. Denn für die Ausübung des Wahlrechts ist dem Gesetz keine Frist zu entnehmen. Das Finanzgericht Köln hat nun Folgendes entschieden: Ein nicht buchführungspflichtiger Steuerpflichtiger, der zeitnah eine Eröffnungsbilanz aufstellt, eine ordnungsmäßige kaufmännische Buchführung einrichtet und auf Grund von Bestandsaufnahmen einen Abschluss macht, hat sein Wahlrecht im Sinne der Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich ausgeübt (FG Köln, Urteil vom 15.10.03, Az. 4 K 4199/99, Rev. beim BFH, Az. XI R 4/04).

Hinweis: Nach einem Wechsel der Gewinnermittlungsart ist der Steuerpflichtige drei Jahre an seine Wahl gebunden – es sei denn, besondere wirtschaftliche Gründe rechtfertigen einen erneuten Wechsel.

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Werbungskosten: Schuldzinsen bei Erwerb einer wesentlichen Beteiligung

Wer im Privatvermögen mit einem Prozent oder mehr an einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) beteiligt ist, gilt als wesentlich beteiligt. Er muss einen Gewinn aus der späteren Veräußerung der Beteiligung versteuern. Im Gegenzug kann er Zinsen für einen Kredit zum Erwerb der Beteiligung als Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften absetzen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Zinsaufwand durch entsprechende Gewinnausschüttungen der GmbH gedeckt ist beziehungsweise ob überhaupt Gewinnausschüttungen anfallen. Die Schuldzinsen sind bis zur Veräußerung der Beteiligung oder Auflösung und Vollbeendigung der Kapitalgesellschaft abziehbar. Das gilt auch, wenn die Kapitalgesellschaft ihren Betrieb bereits eingestellt hat oder wenn sie überschuldet ist. Der Schuldzinsenabzug entfällt nur, wenn die Beteiligung aus persönlichen Gründen oder Neigungen begründet oder aufrecht erhalten wird. Das aber wird das Finanzamt einem Gesellschafter nur schwerlich nachweisen können.

Hinweis: Damit gelten günstigere Regelungen als bei „normalen“ Kapitalanlagen. Bei diesen muss langfristig ein Überschuss der steuerpflichtigen Einnahmen über die Ausgaben zu erwarten sein. Andernfalls entfällt der Schuldzinsenabzug mangels Einkunftserzielungsabsicht (BFH-Urteil vom 21.1.2004, Az. VIII R 2/02).

Umsatzsteuerzahler

Volle Vorsteuer aus Bewirtungskosten: Möglicher Verstoß gegen EU-Recht

Nach Ansicht des Finanzgerichts München verstößt die Beschränkung des Vorsteuerabzugs aus Bewirtungskosten auf 80 Prozent (70 Prozent seit 1.1.2004) gegen Gemeinschaftsrecht.

Begründung: Nach Artikel 17 Absatz 6 der 6. EG-Richtlinie konnten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zwar sämtliche Vorsteuer-Abzugsbeschränkungen beibehalten, die bei Inkraft-Treten der Richtlinie bereits existierten. Das deutsche Umsatzsteuer-Gesetz enthielt aber zu diesem Zeitpunkt keine Regelung, die den Vorsteuerabzug aus Bewirtungskosten einschränkte. Die Bundesregierung hätte daher eine Sondergenehmigung beim Rat der Europäischen Union einholen müssen. Das ist nicht geschehen (FG München, Urteil vom 13.11.2003, Az. 14 K 3488/02).

Hinweis: Das vor dem Finanzgericht unterlegene Finanzamt hat Revision beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen: V R 76/03 eingelegt. Betroffene Steuerpflichtige sollten daher im Rahmen ihrer Umsatzsteuer-Erklärung bzw. -Vorabmeldung den vollen Vorsteuerabzug aus den Bewirtungsaufwendungen beantragen. Das Finanzamt wird den vollen Abzug zwar ablehnen. Gegen diese Ablehnung sollte aber Einspruch eingelegt werden. Damit ruht das Verfahren bis zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs. Zudem sollte zusätzlich ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden. Die Oberfinanzdirektion Nürnberg beispielsweise hat die Finanzämter angewiesen, einem solchen Antrag stattzugeben (Verfügung der OFD Nürnberg vom 2.4.2004, Az. S 7303a – 4/St 43).

Arbeitgeber

Familienversicherung: Geringfügig selbstständig Tätige

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der versicherungsrechtlichen Beurteilung geringfügig entlohnter Beschäftigungsverhältnisse durch das „Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 23.12.2002 wurde zum 1.4.2003 eine zweite Einkommensgrenze für den Anspruch auf Familienversicherung eingeführt. Diese Zweite Einkommensgrenze beträgt monatlich 400 Euro und gilt für geringfügig entlohnte Beschäftigte sowohl in der Wirtschaft als auch in Privathaushalten. Auf Grund dieser zweiten Einkommensgrenze sind versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigte mit einem Arbeitsentgelt zwischen der allgemeinen Einkommensgrenze für den Anspruch auf Familienversicherung in Höhe von einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (2004 = 345 Euro) und der für geringfügig entlohnte Beschäftigte zulässigen Entgeltobergrenze von 400 Euro weiterhin familienversichert.

Es ist die Frage gestellt worden, ob die zweite Einkommensgrenze auch für geringfügig selbstständig Tätige gilt, da § 8 Absatz 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch IV die Regelungen zur Bestimmung einer geringfügigen Beschäftigung für entsprechend anwendbar erklärt, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird.

Der Arbeitskreis Versicherung und Beiträge der Spitzenverbände der Krankenkassen ist in der Besprechung am 31.3.2004 zu der Auffassung gekommen, dass die Ausübung einer nicht hauptberuflichen geringfügigen selbstständigen Tätigkeit nicht zur Anwendung der zweiten Einkommensgrenze für den Anspruch auf Familienversicherung führt. Der Gesetzgeber hat die Anwendung der zweiten Einkommensgrenze begrifflich bereits ausschließlich auf den Personenkreis der geringfügig entlohten Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 beziehungsweise § 8a Sozialgesetzbuch IV beschränkt. Mit der Schaffung der zweiten Einkommensgrenze sollte erreicht werden, dass bei Ausübung einer versicherungsfreien geringfügig entlohten Beschäftigung die Familienversicherung weiterhin bestehen kann. Anderenfalls wären diese Personen schutzlos und hätten auf die freiwillige Versicherung mit eigener Beitragzahlung verwiesen werden müssen. Bei Selbstständigen führt jedoch selbst die mehr als geringfügige Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit nicht zur Krankenversicherungspflicht, so dass ein besonderes Absicherungserfordernis, so wie es mit der Ausweitung der Einkommensgrenze in der Familienversicherung umgesetzt wurde, für sie grundsätzlich nicht besteht.

Die geringfügig selbstständig Tätigen können gleichwohl familienversichert sein, wenn ihr Gesamteinkommen ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (2004 = 345 Euro) nicht übersteigt.

Arbeitnehmer

Vorsicht geboten: Privatbehandlung für Mitglieder von Krankenkassen

Seit dem 1.1.2004 besteht für alle Mitglieder von gesetzlichen Krankenkassen die Möglichkeit, beim Arzt und Zahnarzt anstelle der Behandlung auf Chipkarte die Privatbehandlung zu wählen. Der Patient erhält dann für die erbrachte ärztliche oder zahnärztliche Leistung bzw. die eines anderen Leistungserbringers (z.B. Masseurs, Krankengymnast, Optiker usw.) eine Privatrechnung, die er bei seiner Krankenkasse zur Erstattung einreichen kann. Aber die Wahl der Privatbehandlung kann für den Versicherten teuer werden, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

Zunächst ist das Krankenkassenmitglied an die Wahl der Kostenerstattung mindestens ein Jahr gebunden. Das gilt auch dann, wenn im Laufe des Jahres schwerere Erkrankungen auftreten und dann Mehrkosten auftreten, die nicht eingeplant waren. Die Wahl der Kostenerstattung ist umfassend und kann während des Jahres nicht widerrufen werden. Bei Wahl der Kostenerstattung ist der Versicherte bei allen ambulanten Leistungserbringern an diese Wahl gebunden. Es ist nicht möglich, zum Beispiel nur die Kostenerstattung für die kieferorthopädische Behandlung der Kinder beim Kieferorthopäden zu wählen. Die Kostenerstattung kann allerdings auf die ambulante Behandlung begrenzt werden und gilt dann nicht für notwendige Behandlungen im Krankenhaus.

Der Versicherte hat jede Rechnung des Leistungserbringers zunächst selbst zu bezahlen und kann sie danach bei seiner Krankenkasse zur Erstattung einreichen. Die Krankenkasse wird dem Versicherten dann die für die jeweilige Krankenkasse geltenden Sätze für die privat berechnete Behandlung erstatten. Allerdings ist von dem so ermittelten Betrag ein Abschlag bis zu zehn Prozent – unterschiedlich je nach Krankenkasse – zu kürzen. Damit soll der erhöhte Verwaltungsaufwand der Krankenkasse und die nicht mögliche Wirtschaftlichkeitsprüfung ausgeglichen werden.

Selbstverständlich erstattet die Krankenkasse nur die Kosten für solche Behandlungen, bei denen es sich um Leistungen der Krankenkassen handelt. Wird eine nicht übliche und nicht anerkannte Behandlung in Rechnung gestellt, darf die Krankenkasse die Kosten nicht erstatten. Daher sollte man sich von seinem Arzt oder Zahnarzt nicht mit dem Argument, dann seien bessere Leistungen möglich, zur Wahl der Kostenerstattung überreden lassen. Auch der Hinweis, Kostenerstattung sei auch für Teilbereiche – wie z.B. für kieferorthopädische Behandlung – möglich, ist nicht zutreffend. Ob Kostenerstattung gewählt wird, ist allein Sache des Versicherten. Und das sollte sehr gut überlegt werden.

Abschließende Hinweise

Steuertermine im Monat August 2004

Im Monat August 2004 sollten Sie folgende Steuertermine beachten:

Umsatzsteuerzahler (Monatszahler): Anmeldung von Umsatzsteuer bis Dienstag, den 10. August 2004, Zahlung bis Freitag, den 13. August 2004.

Lohnsteuerzahler (Monatszahler): Anmeldung von Lohnsteuer bis Dienstag, den 10. August 2004, Zahlung bis Freitag, den 13. August 2004.

Grundsteuerzahler: Zahlung bis Montag, den 16. August 2004.

Gewerbsteuerzahler: Zahlung bis Montag, den 16. August 2004.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.